

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:  
 Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 M.  
 Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 "

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:  
 Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung . . . . . 2,50 M. bis 5 M.  
 Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen,  
 Dauer der Sitzung bis  $\frac{1}{8}$  Stunde, Oberflächenbestrahlung 2—4 "  
 " " "  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{4}$  Stunde . . . . . 3—6 "

Für Tiefentherapie:

Unter Volldosis . . . . . 6 M.  
 Bei " " . . . . . 7,50—10 "

Die niedrigen Sätze gelten für Kassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Plattengröße 9 : 12 . . . . .	6 M.
" 13 : 18 . . . . .	8 "
" 18 : 24 . . . . .	12 "
" 24 : 30 . . . . .	16 "
" 30 : 40 . . . . .	20 "
" 40 : 50 . . . . .	25 "

Jede weitere Photographie je nach Größe . . . . . 2 bis 8 M.

Die für die Durchleuchtung einzelner Organe notwendigen Materialien, wie Bismut zc. (60 gr. 1,30 M.), werden nach Maßgabe des Verbrauchs in jedem Falle besonders berechnet.

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 M. bemittelte Personen . . . . . 15 "

11. September 1908.

Harburg, den 19. Februar 1909.

17. Februar 1914.

Der Magistrat.  
gez. Denicke.

**Zusatz.**

Im städtischen Krankenhause sind 2 Höhensonnen aufgestellt, die dem Publikum zur ambulanten Benutzung zu nachstehendem Tarif zur Verfügung stehen:

1. Bestrahlung mit einer Höhensonne:

Bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde . . . . .	0,50—1,00 M.
" " 1 " . . . . .	1,00—2,00 "
" " 2 " . . . . .	1,50—3,00 "
" " 3 " . . . . .	2,00—5,00 "
" " 4 " . . . . .	3,50—6,00 "

2. Bestrahlung mit 2 Höhensonnen:

Bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde . . . . .	1,00—2,00 M.
" " 1 " . . . . .	1,50—3,00 "
" " 2 " . . . . .	3,50—6,00 "

Die niedrigen Sätze gelten für Minderbemittelte und Kassenmitglieder.  
Harburg, den 27. Juni 1914.

Die Direktion des städtischen Krankenhauses.

Dr. Zimmermann, Geheimer Sanitätsrat.

**16. Bekanntmachung, betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken, Betten, Matratzen zc., vom 19. November 1901.**

Der geprüfte Heilgehilfe Thomas Niemann hier, Rathausstr. 22, und der geprüfte Heilgehilfe Johannes Hobe, hier, Niemannstr. 11, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorschriftsmäßig auszuführen.